

⁴ Pius XII., Ansprache an die S. Romana Rota, 2. Okt. 1945 : AAS 37 (1945) 262.

⁵ Ansprache an die S. Romana Rota, 27. Jan. 1969 : AAS 61 (1969) 174.

⁶ Johannes XXIII., Ansprache an die S. Romana Rota, 13. Dez. 1961 : AAS 53 (1961) 819.

⁷ Pius XII., Ansprache an die S. Romana Rota, 2. Okt. 1944 : AAS 36 (1944) 289.

⁸ Ansprache an die S. Romana Rota, 8. Febr. 1973 : AAS 65 (1973) 100.

⁹ Pius XII., Ansprache an die S. Romana Rota, 27. Okt. 1947 : AAS 39 (1947) 497.

Übersetzt von Dr. P. Hildebrand Pfiffner OSB

Jean Bernhard

Wer soll richten?

Wer soll richten? So lautet das Thema, das uns gestellt ist; man kann sich aber gleich zu Beginn fragen, ob es möglich ist, in der Kirche von heute diese Frage auf eine genügende und überzeugende Weise zu beantworten. Mehr noch: ob das überhaupt zu verwirklichen ist, was die kirchlichen Richter – wie sie und ihre Mitarbeiter im einzelnen auch heißen mögen – als Rolle, die ihnen zuzukommen scheint, in der christlichen Gemeinschaft erfüllen. Die Größe dieser Schwierigkeiten ist uns nicht entgangen. Dennoch schien es uns besser, uns mit der Schwierigkeit auseinanderzusetzen und eine aktuelle Darstellung zu versuchen, selbst wenn damit die tiefgehende Erneuerung vorgeschlagen wird, die die Anpassung an die großen Leitlinien des Zweiten Vatikanischen Konzils und die drängenden Forderungen der Christen verlangen. Um diesen Preis – aber nur um diesen Preis – können die Offiziate das Vertrauen der Seelsorger und der Laien wiedergewinnen und sich selber ein wirklich evangelisches und authentisch pastorales Bild geben. Selbstverständlich kann die Reform weder zu Lasten von persönlichen Rechten eines Mitmenschen noch auf Kosten der Integrität der Lehre verwirklicht werden.

Es steht uns nicht zu, das Einzelthema dieses Beitrages in das Gesamtthema des vorliegenden Heftes einzuordnen. Unsere Absicht ist bescheidener und konkreter: Man lädt uns ein, eine Verbreiterung der richterlichen Funktion vorzusehen, wobei auch Laien und Sachverständige einbezogen würden... Wir möchten deshalb, unter Beiseitelassung des technischen Aspek-

JUAN LUIS ACEBAL

1930 in Albacete (Spanien) geboren. Dominikaner. Studierte an der Universität Madrid, an der theologischen Fakultät von San Esteban (Salamanca) und an der Universität S. Thomas in Rom. Lizentiat in Zivilrecht, Doktorat im kanonischen Recht, Lizentiat in Theologie. Zur Zeit Professor an der Fakultät des kanonischen Rechts der Universidad Pontificia von Salamanca (Spanien). Veröffentlichungen u.a.: *Las cuestiones prejudiciales en derecho canónico* (Salamanca 1963). Anschrift: Convento de S. Esteban, Apartado 17, Salamanca, Spanien.

tes des Problems, die Schaffung von wirklichen *Offiziatsequipen* anregen, die damit beauftragt wären, den Dienst oder das Amt der «Verteidigung der persönlichen Rechte» der Gläubigen wahrzunehmen.

Drei Bemerkungen sollen das Thema eingrenzen:

1. Wenn wir von *kirchlichen* Richtern sprechen, so handelt es sich vor allem um die Kirche in Westeuropa; die Situation in den Vereinigten Staaten zum Beispiel scheint sehr verschieden zu sein... Übertreiben wir dennoch nichts: Gewisse Grundsätze der Reform ließen sich zweifelsohne mit Nutzen in der Universalkirche anwenden.

2. Von allen Seiten erheben sich die Stimmen, die die Bildung von «Verwaltungsgerichtshöfen» in der Kirche verlangen. Das ist, darüber gibt es keinen Zweifel, eine wichtige Konsequenz des Geistes der Brüderlichkeit und der synodalen Dimension, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil eingeführt wurden. Diese Gerichte wären selbstverständlich anders strukturiert als die «Ehekommissionen», wo sich schon mehr Diskretion aufdrängt. Wegen den engen Grenzen, die dem Beitrag gesetzt sind, mußte ich eine Auswahl treffen; ich habe mich für das Eheoffiziat entschieden: Das erlaubte mir, mich auf eine recht lange Erfahrung zu stützen.

3. Trotz der jüngsten Erweiterung der Ehenichtigkeitsgründe, die es möglich macht, sie an die neuen Fortschritte der Humanwissenschaften anzupassen und dabei zum Beispiel die verschiedenen Formen der psychischen Unreife, die Unfähigkeit, die Pflichten der Ehe zu erfüllen (und zu übernehmen), einzuschließen... trotz dieser wirklichen Fortschritte (vorausgesetzt, man macht aus diesen Nichtigkeitsgründen psychologischer Art keine bequemen, aber fallenreichen «Rumpelkammern») können die Ehekommissionen nicht für alle schmerzlichen Fälle, die ihnen unterbreitet werden, eine befriedigende Lösung finden. Statt die

wiederverheirateten Geschiedenen, deren Ehe nicht als nichtig erklärt werden konnte, ihrem Schicksal zu überlassen, müßten die Richter der Ehekommissionen eine verpflichtende Ausweitung ihrer Verantwortung vorsehen, um die «wilde» Pastoral, die allmählich überall eingeführt wird und die theologisch besser begründet sein müßte, lenken zu können. Dieses Problem und das der Verwaltungsgerichte handeln wir anderswo ab.

Weil die Analyse es erfordert, weisen wir auf die Grundsätze hin, die die hier vorgeschlagene Erneuerung der Offiziate leiten und anregen, bevor wir deren wesentliche Komponenten vorstellen: wir hoffen, so einige Leitlinien und einige neue Wege zur Bildung einer erneuerten Offiziatesequipe herausstellen zu können. Zuvor möchten wir jedoch sehr kurz daran erinnern, daß wir uns in diesem Bereich vor einer neuen Problematik befinden. Die Umwelt in der Gesellschaft und in der Kirche hat sich geändert.

In allen Ländern steigt die Zahl der Scheidungen beträchtlich, und auch die Einstellung gegenüber den Geschiedenen hat sich entwickelt: Für die große Mehrheit unserer Zeitgenossen ist die Scheidung keine «Abweichung» mehr. Eine deutliche Tendenz geht in Richtung auf Verfahrensweisen, die die Scheidung erleichtern... Die öffentliche Meinung beklagt sich über die Schwerfälligkeit der Prozesse, die Kosten der Justiz, den Formalismus des Verfahrens, die der heutigen Welt nicht angepaßten Methoden der Justiz... In der Kirche vernimmt man die gleichen Kritiken, die um so schwerer wiegen, als zwischen der Zahl der Scheidungen und der Zahl der der Ehekommission unterbreiteten Ehefälle ein großer Abstand besteht. Damit das Amt der Ehekommission wieder schöpferisch und wirksam wird, muß man den Erwartungen der Christen entsprechen und die Mentalitäten ändern wollen, ohne dabei nach irgendeiner Seite hin zu übertreiben. Deshalb kommt es vor allem darauf an, Seelsorger und Laien über die vielfältigen Dienste zu informieren, die gegenwärtig das Offiziatat auf Grund der Vertiefung des theologischen Verständnisses der Ehe, des Beitrags der Humanwissenschaften und der jüngsten Entwicklung der kanonischen Rechtsprechung zu leisten imstande ist. Fügen wir diese letzte Vorbemerkung an: Trotz gegenteiligem Anschein war das Bedürfnis nach Gerechtigkeit in der Kirche noch nie so groß wie in unserer Zeit... Vergessen wir nicht, daß die Gerechtigkeit, um wirklich Gerechtigkeit zu sein, sich von der Liebe und der Billigkeit inspirieren lassen muß. Von diesen Überlegungen her versuchen wir nun, unser Thema von verschiedenen Seiten her anzugehen. Drei allgemeine Tendenzen ziehen unsere Aufmerksamkeit auf sich; sie sind soviel wie Reisepläne, dazu geeignet,

den Weg besser verstehen zu lassen, den es heute zu gehen gilt.

I.

Vom streng Richterlichen muß man zum Pastoralen übergehen, ohne die kanonische Methode und Zuständigkeit aufzugeben. Die Schaffung von Ehegerichten hat einem theologischen Bedürfnis entsprochen: eine moralische Gewißheit über die Nichtexistenz oder die Unbeständigkeit eines sakramentalen Bandes zu gewinnen, um den Weg zu einer neuen Ehe zu öffnen. Im Verlauf der Zeit hat der gesetzliche und richterliche Aspekt die theologische Dimension (fast) zum Verschwinden gebracht. Für die kirchlichen Richter ist der Augenblick gekommen, ausgewogener und der Natur des kanonischen Rechtes angemessener zu handeln. «Wenn das Recht der Kirche Zeichenwert für die innere Tätigkeit des Heiligen Geistes hat, muß es das Leben des Geistes zum Ausdruck bringen und fördern, Werkzeug der Gnade und Band der Einheit sein, und zwar auf einer Ebene, die sich von der der Sakramente unterscheidet und ihr untergeordnet ist... Die Hauptsorge (der Kanonisten) soll deshalb nicht sein, eine Rechtsordnung zu errichten, die bloß das bürgerliche Recht nachzeichnet, sondern die Tätigkeit des Geistes zu vertiefen, der auch im Recht der Kirche zum Ausdruck gebracht werden muß.»¹

«Dank der kanonischen Billigkeit wird der Richter all das berücksichtigen, was die Liebe nahelegt und erlaubt, um die Härte des Rechtes und die Strenge seines technischen Ausdrucks zu vermeiden... Er wird die menschliche Person berücksichtigen, die Erfordernisse der Situation, welche in der Regel dazu beitragen, das Recht auf eine menschlichere und verständnisvollere Weise anzuwenden, auch wenn sie den Richter zuweilen zwingen, das Gesetz strenger anzuwenden.»² Kurz und gut, die Ehekommissionen müßten durch ihr Amt auch die göttliche Barmherzigkeit zum Ausdruck bringen, sind sie doch in einem Bereich tätig, in dem sich vor allem menschliche Mängel und Treulosigkeiten zeigen.

Das Ehegericht, dessen Prozeßverfahren im 12. Jahrhundert erarbeitet worden ist, war zu einer Zeit gerechtfertigt, in der die dem kirchlichen Gerichtshof unterbreiteten Ehekonfliktfälle vor allem den Adel betrafen und schwerwiegende Folgen weltlicher Art nach sich zogen: Es war deshalb angebracht, genauen und strengen Regeln zu folgen... In unserer Zeit, in der der Akzent auf die zwischenmenschliche Beziehung gesetzt wird, die die Ehe ist, tauchen dringende Forderungen auf zugunsten eines deutlicher sichtbaren evangelischen Geistes im kanonischen Eheprozeßver-

fahren. Man weiß namentlich, daß das römische Prozeßrecht, das dem kanonischen Prozeßrecht zugrunde liegt, mehr im Dienste der Institution als der Person stand.

Dennoch haben wir gar nicht die Absicht, eine bequeme Lösung zu befürworten: Man wird auf den Schutz und die Sicherheit, die das kanonische Verfahren bietet, nicht verzichten können. Es geht nicht darum, die kanonische Kommission durch irgendeine sogenannte pastorale Kommission – in einem solchen Zusammenhang ist dieser Begriff sehr zweideutig – zu ersetzen; es kommt im Gegenteil darauf an, daß die kanonische Kommission einem evangeliumsgemäßen Geist und evangeliumsgemäßen Methoden entsprechend handelt.

Aber geben wir uns keiner Illusion hin: eine tiefgehende Erneuerung des gegenwärtigen Systems erfordert ein sachkundiges Personal. Daher auch das Interesse, regionale Offizialate zu bilden (mehrere Bistümer schließen sich zusammen, um ihr qualifiziertes Personal der Gesamtheit zur Verfügung zu stellen), die Nützlichkeit, beziehungsweise die Notwendigkeit, Ausbildungszentren für die verschiedenen Funktionen der Offizialate sowie Zentren für die Fortbildung zu schaffen; daher auch die Notwendigkeit für die Offizialate, zu den Fakultäten oder Instituten für kanonisches Recht enge Verbindungen zu pflegen. Das Vorhandensein solcher Verbindungen wird für die Dozenten wie für die Praktiker des kanonischen Rechts von Nutzen sein: Die einen werden einen Unterricht erteilen, der näher an der Wirklichkeit des Lebens ist, und die Urteile der anderen werden theologisch und kanonisch besser begründet sein.

Aus der Forderung nach einem qualifizierten und sachkundigen Personal ergibt sich andererseits die Schwäche der Reformvorschläge, die von der Verknappung des qualifizierten Personals ausgehen, zum Beispiel: die Ausweitung des Systems des Einzelrichters. Auf diese Weise könnte man zugegebenermaßen schon heute und vorläufig die gegebenen und bedauerlichen Zustände auffangen, aber die Gefahr wäre, sich in einer solchen Ordnung « einzurichten ». Es wäre also besser, die Richter, die Offizialate zusammenzuschließen... und dabei gleichzeitig die Ausbildung neuer Richter, neuer Offizialatequipes vorzusehen.

Muß man in diesem Teil nicht auch das heikle Problem der Änderung der Rechtssprache aufwerfen, zumindest soweit es den Eheprozeß betrifft? Die geläufigen Bezeichnungen: kirchliches Gericht, Richter, Anwälte, *Promotor iustitiae*, *Defensor vinculi*... sind sie wirklich angemessen, wenn es doch darum geht, innerhalb einer religiösen Gemeinschaft ein religiöses « Urteil » zu fällen? Im Rahmen dieses Beitrages kann

diese wichtige Frage nicht behandelt werden; immerhin müßten schon heute die kirchlichen « Richter » vermeiden, einzuschüchtern oder sich wie Mitglieder eines bürgerlichen Gerichtes zu verhalten. Schon heute wäre es wichtig, in der Korrespondenz mit den Antragstellern oder den Zeugen auf den juristischen Stil und auf die nur für Eingeweihte verständlichen Ausdrücke zu verzichten...³

II.

Vom Gericht, wo jeder einzeln und unter einem bestimmten Gesichtspunkt (also notwendigerweise einseitig und beschränkt) vorgeht, muß man zur Bildung einer wirklichen Equipe fortschreiten, wo alle Mitglieder berufen sind, das gleiche Problem zu lösen, bevor sie innerhalb der Equipe eine besondere Funktion übernehmen.

Man darf sich über den tiefen Sinn dieses Aspektes der Reform nicht täuschen. Es handelt sich ganz und gar nicht um eine einfache Verfahrensfrage, es geht um die Art und Weise, wie die Prüfung und das Studium der Fälle, die der Ehekommission unterbreitet werden, angegangen werden. Im Gegensatz zu dem, was man bisweilen liest, scheint die Arbeit in der Equipe dem Amt des Offizialates angemessener zu sein, vor allem in einer Zeit, in der die Rückfrage an die Sachverständigen (namentlich für die Nichtigkeitsgründe psychologischer Art) immer notwendiger wird. Mehr noch: das Ideal wäre, wenn man den Antragstellern, den Zeugen... verständlich machen könnte, daß auch sie mit der Forschungsgruppe, wenn man so sagen darf, eng verbunden sind. Viele Schwierigkeiten würden verschwinden, wenn ein solcher Equipengeist entstehen könnte. An dem Tag, an dem die betroffenen Parteien merken, daß die ganze Equipe zu ihren Diensten steht, ist die Reform auf dem guten Weg.

Man muß nur den Prozeß analysieren, der zum « Urteil », zur Schlußentscheidung führt, um sich darüber klar zu werden, daß sich die Arbeit in der Equipe immer mehr aufdrängt. Wenn es darum geht, innere Haltungen zu beurteilen (zum Beispiel die Absicht, die Treue oder die Unauflöslichkeit auszuschließen), ist die aktive Mitwirkung der Interessierten selbst besonders wichtig. Zur Nachbildung äußerer Ereignisse wird sie immer sehr unvollkommen bleiben. Der Richter wird daher die verstreuten Daten sammeln und ihnen einen Sinn geben müssen. Zweifelsohne steht es ihm allein zu, den Schlußentscheid zu treffen; das hindert nicht, daß die Equipe die konkreten Beweise gemeinsam sammeln und ein objektiveres Verständnis der Situation versuchen kann (hat doch jeder Richter seinen mehr oder weniger weiten theologischen, psychologischen... Horizont).

Um unsere Vorstellung zu veranschaulichen, möchten wir die folgenden Anregungen geben:

Man muß den Erklärungen der interessierten Personen mehr Bedeutung geben. Selbstverständlich muß man ihnen erklären, daß man Gott nicht betrügen kann und daß ein anscheinend günstiges, aber auf Lügen gegründetes Urteil vor ihrem Gewissen wertlos ist. So müssen die Richter die Antragsteller mit Wohlwollen, Vertrauen und Respekt annehmen. Während des ganzen Prozesses müssen sie sich daran erinnern, daß sie darüber zu wachen haben, daß die Rechte der Person nicht beeinträchtigt werden.

Um Anwälte und *Defensor vinculi* besser in die Offizialatsequipe zu integrieren, würden unseres Erachtens die verschiedenen Phasen des Prozesses mit Gewinn von allen Mitgliedern der Equipe gemeinsam vorbereitet, so daß keiner mehr nur Ausführender wäre.

Ohne auf dem prozessualen Aspekt bestehen zu wollen, möchten wir hier doch an die Wichtigkeit der Zusammenkünfte der gesamten Equipe erinnern, die am Anfang des Prozesses und gegen das Ende der «Untersuchung» anzusetzen wären.

Wenn jemand seine Ehesituation der Ehekommission unterbreiten möchte, erteilt man ihm im Empfangsbüro des Offizialates alle nützlichen Auskünfte über die Zusammensetzung der Equipe, die zur Prüfung seiner Situation beauftragt ist, sowie über den Ablauf des Prozeßverfahrens. Man erklärt ihm, daß man sehr auf seine Mithilfe zählt, damit sich alles innerhalb bestmöglicher Fristen in Ordnung bringen lasse. Im Verlauf dieser Vorbesprechung erhält der Antragsteller Gelegenheit, seine Situation auf eine freie und spontane Weise darzulegen, namentlich die Entwicklung bis zur Eheschließung, den Verlauf des Ehelebens und die Motive des Bruches. Die Notizen, die die gesprächsführende Person mit Hilfe des Antragstellers macht, werden dem Anwalt und dem *Defensor vinculi* unmittelbar mitgeteilt. Die Unterredung des Gesuchstellers mit seinem Anwalt ermöglicht dann, das erste Gespräch zu vervollständigen und zu präzisieren, indem sie die entscheidenden Tatsachen und Verhaltensweisen und ihre Beweismittel hervorhebt, sowie den Antrag auf Nichtigkeitserklärung zu redigieren. Darauf folgt die erste Sitzung der Kommission, während der die Nichtigkeitsgründe bestimmt und die mehr technischen Gespräche vorbereitet werden: die so erarbeiteten Fragebogen können die Elemente des Sachverhalts auf eine genauere und eingehendere Weise festhalten. Diese Gespräche sind dann auch weniger lang als früher. Die erste Sitzung der Equipe ermöglicht zudem, auf die weniger wichtigen Zeugen zu verzichten.

Die zweite Sitzung der Kommission findet nach Abschluß dieser vorgesehenen Gespräche statt; zur Equipe stoßen nun die beiden zugeordneten Richter. Die Mitglieder der Kommission sehen von ihrer besonderen Rolle als Richter, Anwalt usw. ab und prüfen die Situation «objektiv», namentlich die Punkte, die verschieden interpretiert werden können. Man bereitet ferner, falls notwendig, eine zusätzliche Beweiserhebung vor. Muß man es sagen: Es ist ganz klar, daß die an dieser Sitzung geäußerten Ansichten die Mitglieder der Equipe, seien sie Richter, *Defensor vinculi* oder Anwälte, in keiner Weise binden.

Der Equipengeist könnte sich auch für die Schlußsitzung der drei Richter als nützlich erweisen (indem jeder bereit ist, in diesen oder jenen Punkt tiefer einzudringen, ohne dabei selbstverständlich das Gesamt des Prozesses aus dem Auge zu verlieren), und sogar für die Beziehungen mit dem Appellationsgericht. Im Fall der Nichtigkeitserklärung wäre die Appellation nur verpflichtend, wenn sie vom *Defensor vinculi* und von einem Richter der ersten Instanz verlangt würde. Könnte man vielleicht auch nur die Richter und die Equipe der zweiten Instanz bitten, diesen oder jenen Punkt, der in erster Instanz Schwierigkeiten bereitet hat, genauer abzuklären?

III.

Die Offizialatsequipe muß für die Laien und die Sachverständigen geöffnet werden; sie muß in engerer Verbindung mit den Basisgemeinschaften tätig sein, unter Umständen – vor allem, wenn es sich um Fälle handelt, bei denen das zum Tragen kommt, was wir oben die «Ausweitung der Verantwortung des Offizialates» genannt haben – mit den Organisationen der Familienpastoral. Wir möchten aber festhalten, daß es unter allen Umständen wünschenswert wäre, wenn einige Personen, die diesen pastoralen Dienst ausüben, nach der erforderlichen zusätzlichen Ausbildung zur Offizialatsequipe gehören würden: Diese Zusammenarbeit wäre für beide Seiten von Nutzen.

Ein Wort noch zur Bedeutung der Sachverständigen innerhalb des Offizialates. Die größere Rolle der Psychologen und der Psychiater ergibt sich vor allem aus der Einführung der neuen Nichtigkeitsgründe psychologischer Art. Wir nennen hier nur die Unfähigkeit, die ehelichen Pflichten zu erfüllen (und zu übernehmen), oder auch die psychische Unreife, die ein geschwächtes kritisches Urteilsvermögen in sich schließt, und andererseits alles, was die Wahlfreiheit schwer beeinträchtigt.

Eine eingehendere Darstellung dieses Aspektes des Problems würde uns vom Thema wegführen: Darum

muß hier der Hinweis genügen, daß sich diese Nichtigkeitsgründe im Leben in verschiedenen Formen konkretisieren, so daß man, würde man auf die Hilfe der Sachverständigen verzichten, Gefahr liefe, die Gerechtigkeit des Urteils aufs Spiel zu setzen und die persönlichen Rechte der Antragsteller zu verletzen. Auch in diesem Bereich wäre es nützlich, wenn der eine oder andere Psychologe bereit wäre, eine gewisse kanonische Ausbildung zu erwerben. Die Zusammenarbeit würde zweifelsohne leichter.

Ein weiterer Aspekt der Öffnung der Offizialats-*equipe*: es handelt sich um den Beitrag, den die Mitarbeit von Laien innerhalb der *Equipe* leisten könnte. Muß man es noch einmal sagen: Der Appell an die Laien erfolgt nicht allein wegen des Priestermangels oder der Notwendigkeit, das Verfahren zu beschleunigen. Aus klaren theologischen Gründen müssen die Laien an den mit der Sendung der Kirche verbundenen Verantwortlichkeiten teilhaben, aus bekannten menschlichen Gründen müssen die Laien an den Arbeiten des Offizialates, namentlich im Bereich der Ehefragen teilnehmen. Der Entwurf der revidierten Ausgabe des künftigen kanonischen Gesetzbuches spricht das Prinzip der Öffnung des Offizialates für Laien klar aus; was hingegen die konkrete Verwirklichung betrifft, ist eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Männern und Frauen zu beobachten. Nur die Funktion des Notars kann von einer Frau übernommen werden; ein männlicher Laie kann als beigeordneter Richter oder als «Untersuchungsrichter» walten; damit hingegen ein solcher Laie überhaupt als Richter in einem Richterkollegium amten kann, bedarf es der Erlaubnis der Bischofskonferenz. Zu beobachten ist auch, daß die Zahl der Laien in einem Richterkollegium (einer auf drei Richter) der Praxis der Römischen Kurie bei der Approbation synodaler Regierungsformen entspricht: die Laien dürfen zahlenmäßig nicht die absolute Mehrheit erhalten.

Diese Richtschnur löst das theologische Problem der Teilnahme der Laien an der Kirchenleitung auf eine rein empirische Weise, obwohl sie ein gewisses Mißtrauen gegenüber den Laien zum Ausdruck bringt. Die Schwierigkeit wurde wahrgenommen, denn ein Laie kann nur Mitglied eines Richterkollegiums sein; er ist nicht ermächtigt, die Funktion eines Einzelrichters auszuüben. Man kann sich denn auch fragen, wie das Zweite Vatikanische Konzil diese Frage dadurch entscheiden konnte, daß es erklärte, die ganze kirchliche Vollmacht leite sich von der sakramentalen Weihe ab. Eines ist sicher: Das Konzil hat den Diakonen keine richterliche Vollmacht zuerkannt. Um das Problem zu lösen, halten einige Kanonisten dafür, daß die Richterfunktion kein wirklicher Akt von Kirchenleitung ist

(was insgesamt am wenigsten seltsam ist!); andere wiederum erinnern an die delegierte richterliche Gewalt. Was aber ist die genaue rechtliche Natur der Delegation bei der Ordnung der *potestas sacra* (Konzil), die ausschließlich von der sakramentalen Weihe herkommt?

Wenn wir zugeben, daß die ganze pastorale Vollmacht nur von der Weihe herkommen kann, muß man entweder eine sakramentale Weihe für alle Dienste in der Kirche (also auch für die im Offizialat tätigen Laien) vorsehen oder die Weihe für den pastoralen Dienst im strengen Sinne vorbehalten und zugeben, daß die pastorale Vollmacht im weiten Sinne aus der Taufe, beziehungsweise der Firmung abgeleitet werden kann. Ich selber schlage folgende Erklärung vor: Die tiefe Absicht des Zweiten Vatikanischen Konzils war, die Einheit der kirchlichen Vollmacht zur Geltung zu bringen und deren sakramentale Herkunft zu erklären, das heißt aus der Weihe für die apostolische Vollmacht im strengen Sinne und aus der Taufe oder der Firmung für die pastorale Vollmacht. Selbstverständlich müßte man noch auf eine genauere Weise die Besonderheit der Weihe gegenüber der Taufe in diesem Bereich abgrenzen. Beim Vorschlag der Offizialats-*equipe* wäre aber auf jeden Fall das theologische Prinzip gewahrt, wenn man den geweihten Amtsträgern die Rollen des Präsidenten des Richterkollegiums und vielleicht des *Defensor vinculi* vorbehielte.

Das Offizialat muß in engerer Verbindung mit den Basisgemeinschaften, mit den Pfarreien und ihren Seelsorgern arbeiten. Diese Zusammenarbeit hat auf verschiedenen Ebenen zu erfolgen. Einerseits muß die Offizialats-*equipe* wegen der gegenwärtigen Entwicklung der kanonischen Lehre und Rechtsprechung einen Informationsdienst aufbauen: Tagungen oder Gedankenaustausch für Seelsorger, das heißt für Seelsorger und Laien, über den gegenwärtigen pastoralen Dienst des Offizialates, kanonische Konsultationen für Menschen, deren Ehe gescheitert ist...

Andererseits sind die Gemeinschaften eingeladen, am Dienst des Offizialates vermehrt teilzunehmen. Warum bildet man nicht in jedem Dekanat oder Bezirk eine *Equipe*, die für die Seelsorge an den «irregulär» wiederverheirateten Geschiedenen verantwortlich ist? Im Falle eines von der diözesanen Ehekommission geleiteten Prozesses könnten diese Dekanats-*equipes* eingreifen, indem sie einerseits die hinreichend begründeten Ehrenhaftigkeitszeugnisse ausstellen (es handelte sich nicht mehr darum, einfach ein vorbereitetes Formular zu unterzeichnen) und andererseits vom Anfang des Prozesses an ihre Meinung zur Ehesituation an sich äußern: Welches sind die Gründe des Bruches; hat der künftige Ehepartner beim Zerbrechen der Ehe eine

Rolle gespielt; wie ist die Situation des ersten Ehepartners und der Kinder aus der ersten Ehe?...

Beim gegenwärtigen Tempo des Scheiterns in der Ehe muß man voraussehen – wenn das Zeugenverhör gewiß mit Klugheit, aber zügig erfolgt ist –, daß die Anzahl der Ehesituationen, die der Ehekommission unterbreitet werden, zunehmen wird. Manche Gespräche mit Zeugen müssen vermehrt an Ort und Stelle geführt werden. Es wird sich deshalb als notwendig erweisen, schon heute an die – zumindest summarische – kanonische Bildung einiger Mitglieder von Dekanatskommissionen, von denen wir gesprochen haben, zu denken.

Wir sind uns der Lücken dieses Beitrages, der nur einen begrenzten Teil des Amtes des diözesanen Eheoffizialates, nämlich den Bereich der Nichtigkeitserklärungen betrifft, wohl bewußt. Manche Fragen hät-

ten wir gerne nuancierter und ausführlicher dargelegt... Aber so hätten wir das Ziel verfehlt, das uns vorgegeben wurde: einen Gesamtüberblick zu geben, wobei das Wesentliche wenigstens angesprochen würde.

Die Wahl, die wir mit der Beschränkung auf die Nichtigkeitserklärungen getroffen haben, soll aber nicht irreführen: Angesichts der unheilbar zerbrochenen Ehen darf sich der Dienst des Offizialates heute nicht mehr auf das überlieferte System der Nichtigkeitserklärung beschränken, welches auch immer sein pastorales Interesse und seine völlige theologische und kanonische Rechtfertigung sind. Jedermann wird sich zunehmend bewußt, daß sich ein neuer Weg aufdrängt: Wir können hier nicht mehr tun als auf dieses Problem hinweisen, das eines der dringendsten in der heutigen Kirche ist.

¹ Papst Paul VI., Ansprache an den internationalen Kongreß für Kirchenrecht vom 17. September 1973: *La documentation catholique* 70 (1973) 804.

² Papst Paul VI., *Die Billigkeit im kanonischen Recht* (8. Februar 1973): *aaO.* 70 (1973) 206.

³ Wegen der Klarheit benutzen wir die traditionelle Fachsprache des Rechts. Wir bitten den Leser um Nachsicht.

Übersetzt von Dr. Rolf Weibel

JEAN BERNHARD

1914 in Rappoltweiler (Oberelsaß) geboren. Professor für Kirchenrecht an der Universität für Humanwissenschaften zu Straßburg (Ka-

tholisch-Theologische Fakultät), leitet seit 1970 das Institut für Kirchenrecht und ist Offizial des Bistums Straßburg. 1951 gründete er die «*Revue de Droit canonique*», die er noch heute herausgibt. Er nahm an den Arbeiten der päpstlichen Kommission zur Revision des CIC teil und ist Mitglied des «*Comité canonique Français*». Er hat den *Cod. Vat. lat. 3832* herausgegeben: *La forme primitive de la collection en deux livres, source de la collection en 74 titres et de la collection d'Anselme de Lucques*, hat an mehreren Sammelwerken und Zeitschriften für Kirchenrecht mitgearbeitet. Die meisten Beiträge zum Eherecht veröffentlichte er in der «*Revue de Droit canonique*». Anschrift: 3, rue St. Aloyse, F-67100 Straßburg (Frankreich).